

# **VRV 2015**

samt den Änderungen

**NÖ Gemeindeordnung 1973**

und

**NÖ Gemeindeverbandsgesetz**

aufgrund der Vorgaben der VRV 2015 sowie

**NÖ Gemeindehaushaltsverordnung**

Ein Überblick  
für Gemeinden

**Stand 19.09.2019**

von

**Dr. Raimund Heiss**

Dr. Heiss  
SteuerberatungsgesmbH

**René Gneist, B.A. M.A.**

Finanzdirektor  
Stadtgemeinde Bad Vöslau

**Neulengbach / Bad Erlach 2019**

Dieses Werk erläutert nur die für Gemeinden maßgeblichen Bestimmungen der VRV 2015 sowie die Änderungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 und des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes aufgrund der Vorgaben der VRV 2015 sowie die NÖ Gemeindehaushaltsverordnung.

Paragrafen und Anlagen ohne weitere Angaben bezeichnen immer die VRV 2015.

Alle Rechte insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren sowie der Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH ist ausgeschlossen.

## **Impressum**

Herausgeber: Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH  
3040 Neulengbach

Medieninhaber: Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH  
3040 Neulengbach

Hersteller: Eigner Druck  
3040 Neulengbach

# Autoren

## ***Dr. Raimund Heiss***

- ✓ Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien
- ✓ bis 1998 Universitätsassistent bei Univ.-Prof. Dr. Gerold Stoll Abteilung Finanzrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien
- ✓ Mitarbeiter beim Kommentar zur BAO und beim Kommentar zur Rentenbesteuerung von Univ.-Prof. Dr. Gerold Stoll
- ✓ seit 1999 Steuerberatung für Gemeinden
- ✓ Autor zahlreicher Fachartikel
- ✓ Mitherausgeber des Buches „Die Gemeinde und ihre Immobilien“ im Verlag Manz, Wien 2008
- ✓ seit 1990 Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach
- ✓ seit 1995 Stadtrat der Stadtgemeinde Neulengbach zuständig für Finanzen
- ✓ seit 2001 Obmann des Abwasserverbandes Anzbach-Laabental
- ✓ seit 2014 Institutsvorstand von „Dr. Heiss / Prof. Stabentheiner Institut für Finanzen und Recht der Gemeinden und Vereine“



## ***René Gneist, B.A. M.A.***

- ✓ Fachhochschule Wiener Neustadt Wirtschaftsberatung berufsbegleitend – Fachbereich Unternehmensrechnung und Revision
- ✓ seit 2013 Leitung der Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Bad Vöslau
- ✓ von 2002 bis 2013 Leitung der Finanzverwaltung (Kassenverwalter) und des Personalwesens, Staatsbürgerschaftsevidenzführer und Standesbeamter bei der Marktgemeinde Bad Erlach
- ✓ Vortragender für Voranschlag und Rechnungsabschluss, öffentliche Finanzen und Prüfungsausschuss an mehreren Instituten
- ✓ Allgemeine Verwaltungsprüfung
- ✓ Besondere Fachprüfung beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- ✓ Personalverrechnungsprüfung
- ✓ Fachprüfung für Standesbeamte und Staatsbürgerschaftsevidenzführer
- ✓ Mitautor bei Michael Hirt (Hrsg), Das CEO-Handbuch, vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich, 2012





# Vorwort

Der Rechnungshof hat in seinem Positionspapier „Verwaltungsreform 2011“ Reihe 2011/1, Seite 121, wie folgt ausgeführt:

*„... Ein zentraler Ansatz für eine Verwaltungsreform liegt in der Weiterentwicklung und Harmonisierung des Rechnungswesens der Gebietskörperschaften...“*

*„... Das von den Gebietskörperschaften verwendete kameralistische Rechnungswesen bot über die tatsächliche finanzielle Lage und die Nachhaltigkeit ihrer Haushaltsführung nur eine eingeschränkte Aussagekraft. Ohne Zusatzinformationen waren wichtige Ergebnisgrößen nicht erkennbar. Es fehlten hinreichende Informationen über den Jahreserfolg bzw. die tatsächliche Höhe von Vermögen und Schulden einschließlich der ausgegliederten Organisationseinheiten. Entscheidungen basierten daher vielfach auf unzureichenden Datengrundlagen und es bestand die Gefahr, dass mehr Lasten an künftige Generationen weitergegeben werden als in den kameralistischen Darstellungen ersichtlich.“*

Auf Seite 142 dieses Positionspapiers schreibt der Rechnungshof:

*„Das Rechnungswesen der Gebietskörperschaften weist erhebliche Defizite auf, wodurch die Transparenz beeinträchtigt, die Haushaltssteuerung erheblich erschwert und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse teilweise verhindert wird. Die wahre finanzielle Lage ist den Abschlüssen nicht zu entnehmen und die Vollständigkeit ist in wesentlichen Bereichen nicht gegeben.“*

*Der RH weist auf die Notwendigkeit hin, alle Gebietskörperschaften in die Reform einzubeziehen und die Rechnungslegungsvorschriften der Länder und Gemeinden grundlegend zu reformieren. Sie entsprechen nicht mehr den Anforderungen an ein modernes Rechnungswesen.“*

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, VRV 2015, wurde vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen, wurde am 19. Oktober 2015 im Bundesgesetzblatt, BGBl. II Nr. 313/2015, kundgemacht und mit BGBl. II Nr. 17/2018 novelliert.

Die VRV 2015 reformiert das Haushaltsrecht der Gemeinden grundlegend, in dem es die zwingende Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse mittels eines auf einheitlichen Grundsätzen beruhenden integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts (drei-Komponenten-Rechnungssystem) normiert.

Die VRV 2015 ist spätestens für Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gemeinden ab dem Finanzjahr 2020 anzuwenden.

Mittlerweile wurden die notwendigen Änderungen, welche sich durch die VRV 2015 ergeben, in die NÖ GO eingearbeitet und eine neue NÖ GHVO für die Gemeinden erlassen.

Das vorliegende Werk soll dem Anwender die ineinandergreifenden Rechtsvorschriften der VRV 2015, der NÖ GO sowie der NÖ GHVO thematisch zusammengestellt näher bringen und ihm ein Hilfsmittel zur Hand geben, die Umstellung auf die VRV 2015 besser bewältigen zu können. Es soll den Praktikern einen verständlichen Überblick über dieses neue drei-Komponenten-Rechnungssystem geben.

Raimund Heiss

René Gneist



# Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen der VRV 2015 .....	1
1.1.	Inkrafttreten .....	1
1.2.	Geltungsbereich .....	1
1.2.1.	Geltungsbereich für Gemeindeverbände nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz, StF: LGBl. 1600-0 idF LGBl. Nr. 19/2019 .....	2
1.2.2.	Geltungsbereich für Schulverbände nach dem NÖ Pflichtschulgesetz 2018 .....	3
1.2.3.	Geltungsbereich für Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz .....	4
1.3.	Haushaltsgrundsatz .....	4
1.4.	Ordnung, Struktur und Bestandteile der Haushalte .....	4
1.4.1.	Ergebnishaushalt .....	4
1.4.2.	Finanzierungshaushalt .....	4
1.4.2.1.	Zusammenhang Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt .....	5
1.4.3.	Vermögenshaushalt .....	5
2.	Allgemeine Bestimmungen der NÖ GO .....	6
2.1.	Inkrafttreten der Bestimmungen § 126 Abs. 2 NÖ GO .....	6
2.2.	Änderungen der NÖ GO, die sich durch die VRV 2015 ergeben .....	6
2.2.1.	Wirkungskreis des Gemeinderates § 35 NÖ GO .....	7
2.2.2.	Wirkungskreis des Gemeindevorstands (Stadtrat) § 36 NÖ GO .....	8
2.2.3.	Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich § 38 NÖ GO .....	9
2.2.4.	Begriffsbestimmungen § 67 NÖ GO .....	9
2.2.5.	Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens § 69 NÖ GO .....	10
2.2.6.	Finanzierungen § 69d NÖ GO .....	11
2.2.7.	Gemeindehaushalt nach der NÖ GO .....	11
2.2.7.1.	Allgemeine Haushaltsgrundsätze nach § 72 NÖ GO .....	11
2.2.7.2.	Mittelfristiger Finanzplan, Voranschlag, Haftungsobergrenze und Risikoversorge für Haftungen nach § 72a NÖ GO .....	12
2.2.7.3.	Haushaltskonsolidierungskonzept nach § 72b NÖ GO .....	14
2.2.8.	Aufnahme von Darlehen § 77 NÖ GO .....	15
2.2.9.	Gewährung von Darlehen § 78 NÖ GO .....	16
2.2.10.	Kassenkredite § 79 NÖ GO .....	17
2.2.11.	Kassenführung § 80 NÖ GO .....	17
2.2.12.	Prüfungsausschuss § 82 NÖ GO .....	17
2.2.13.	Genehmigungspflicht § 90 NÖ GO .....	18
3.	Allgemeine Bestimmungen der NÖ GHVO .....	22
3.1.	Inkrafttreten § 30 NÖ GHVO .....	22
3.2.	Haushaltsführung nach der NÖ GHVO .....	23
3.2.1.	Buchungsvorschriften § 12 NÖ GHVO .....	23
3.2.2.	Budgetierung von Forderungen und Verbindlichkeiten § 13 NÖ GHVO .....	23
3.2.3.	Bestimmungen für die erstmalige Anwendung § 14 NÖ GHVO .....	23
3.2.4.	KassenverwalterIn und sonstige Beschäftigte § 15 NÖ GHVO .....	24

3.2.5.	Aufbau der Gemeindekasse § 16 NÖ GHVO .....	24
3.2.6.	Aufgaben der Gemeindekasse § 17 NÖ GHVO .....	24
3.2.7.	Abwicklung des Zahlungsverkehrs § 18 NÖ GHVO.....	24
3.2.8.	Bargeld, Wertpapiere und Wertzeichen § 19 NÖ GHVO .....	25
3.2.9.	Einzahlungen § 20 NÖ GHVO .....	25
3.2.10.	Auszahlungen § 21 NÖ GHVO .....	25
3.2.11.	Kassenbuch § 22 NÖ GHVO .....	26
3.2.12.	Zeichnungsordnung § 23 NÖ GHVO .....	26
3.2.13.	Elektronischer Zahlungsverkehr § 24 NÖ GHVO .....	26
3.2.14.	Übergabe/Übernahme der Kassengeschäfte § 25 NÖ GHVO .....	27
3.2.15.	Prüfung der Kassenbestände § 26 NÖ GHVO .....	27
3.2.16.	Buchführung – Belegverwaltung Grundsätze § 27 NÖ GHVO .....	27
3.2.17.	Belegbestandteile § 28 NÖ GHVO.....	28
3.2.18.	Aufbewahrungsfrist § 29 NÖ GHVO .....	28
4.	Voranschlag nach VRV 2015 .....	29
4.1.	Zeitraum der Veranschlagung .....	29
4.2.	Bestandteile des Voranschlags .....	29
5.	Voranschlag und Neuerungen der NÖ GO .....	31
5.1.	Beschluss des Voranschlages § 73 NÖ GO .....	31
5.2.	Haushaltsermächtigung des Bürgermeisters § 74 NÖ GO .....	32
5.3.	Nachtragsvoranschlag § 75 NÖ GO .....	32
5.4.	Durchführung des Voranschlages § 76 NÖ GO .....	32
6.	Bestandteile des Voranschlages nach der NÖ GHVO .....	33
6.1.	Voranschlag § 2 NÖ GHVO .....	33
6.2.	Vorbericht § 3 NÖ GHVO.....	34
6.3.	Mittelfristiger Finanzplan § 4 NÖ GHVO.....	34
6.4.	Haushaltspotenzial § 5 NÖ GHVO .....	35
6.5.	Investitionsnachweis § 6 NÖ GHVO.....	37
6.5.1.	Information des Amtes der NÖ Landesregierung vom 17.09.2019.....	39
7.	Übersicht über die Bestandteile, Anlagen und Beilagen des Voranschlags .....	40
8.	Voranschlag 2020 – Information des Amtes der NÖ Landesregierung vom 17.09.2019 ..	41
9.	Gliederung des Voranschlags nach VRV 2015 .....	43
9.1.	Allgemeine Grundsätze der Veranschlagung .....	44
9.1.1.	Mehrjährige Vorhaben .....	44
9.1.2.	Haushaltsinterne Vergütungen .....	44
9.2.	Voranschlagsstruktur (Ergebnisvoranschlag, Finanzierungsvoranschlag).....	45
9.2.1.	Ergebnisvoranschlag .....	45
9.2.1.1.	Ertrags- und Aufwandsgruppen .....	45
9.2.1.2.	Nettoergebnis.....	46
9.2.1.3.	Finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen .....	46
9.2.1.4.	Veranschlagungsregeln .....	48
9.2.2.	Finanzierungsvoranschlag .....	50



9.2.2.1.	Einzahlungen und Auszahlungen der operativen Gebarung .....	50
9.2.2.2.	Einzahlungen und Auszahlungen der investiven Gebarung .....	51
9.2.2.3.	Nettofinanzierungssaldo .....	51
9.2.2.4.	Einzahlungen und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit.....	51
9.3.	Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag (nicht voranschlagswirksame Gebarung) .....	52
10.	Rechnungsabschluss .....	53
10.1.	Grundsätze und Bestandteile des Rechnungsabschlusses nach VRV 2015... 53	53
10.1.1.	Grundsätze des Rechnungsabschlusses.....	53
10.1.2.	Zeitliche Abgrenzung .....	54
10.1.3.	Bestandteile des Rechnungsabschlusses .....	55
10.1.4.	Voranschlagsvergleichsrechnungen nach VRV 2015 .....	55
10.1.4.1.	Voranschlagsvergleichsrechnung für die Ergebnisrechnung.....	56
10.1.4.2.	Voranschlagsvergleichsrechnung für die Finanzierungsrechnung.....	56
10.1.5.	Nettoergebnis und Nettofinanzierungssaldo .....	56
10.1.6.	Beilagen zum Rechnungsabschluss nach VRV 2015 .....	57
10.2.	Rechnungsabschluss und Neuerungen der NÖ GO.....	58
10.2.1.	Erstellung des Rechnungsabschlusses § 83 NÖ GO.....	58
10.2.2.	Beschluss des Rechnungsabschlusses § 84 NÖ GO .....	59
10.3.	Rechnungsabschluss nach der NÖ GHVO .....	59
10.3.1.	Rechnungsabschluss § 2 NÖ GHVO.....	59
10.3.2.	Investitionsnachweis § 6 NÖ GHVO.....	60
10.3.3.	Forderungen und Verbindlichkeiten § 9 NÖ GHVO.....	60
10.3.4.	Kassenabschluss (liquide Mittel) § 10 NÖ GHVO.....	61
10.3.5.	Nutzungsdauertabelle § 11 NÖ GHVO.....	61
11.	Übersicht über die Bestandteile, Anlagen und Beilagen des Rechnungsabschlusses.....	62
12.	Ansatzregeln nach VRV 2015.....	64
12.1.	Eigentum – wirtschaftliches Eigentum .....	64
12.2.	Einzel erfassung .....	64
12.2.1.	Festwertverfahren.....	64
12.2.2.	Sachanlage .....	65
13.	Bewertungsregeln .....	65
13.1.	Einzelbewertung .....	66
13.2.	Anschaffungskosten.....	66
13.3.	Herstellungskosten .....	66
13.4.	Fortgeschriebene Anschaffungs- und Herstellungskosten.....	66
13.5.	Abschreibung.....	67
13.6.	Wesentliche Wertminderung / „außerplanmäßige Abschreibung“ .....	67
13.7.	Wertaufholung .....	68
13.8.	Barwert .....	68
13.9.	Beizulegender Zeitwert (fair value) .....	68
13.10.	Erzielbarer Betrag .....	69
13.11.	Neubewertungsrücklagen.....	69

13.12.	Beträge in fremder Währung.....	69
13.13.	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen .....	69
14.	Gliederung der Vermögensrechnung nach VRV 2015 .....	70
15.	Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens § 69 NÖ GO.....	70
16.	Aktiva nach VRV 2015 .....	71
16.1.	Langfristiges Vermögen .....	71
16.1.1.	Immaterielle Vermögenswerte .....	71
16.1.2.	Sachanlagen .....	71
16.1.2.1.	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur .....	72
16.1.2.2.	Gebäude und Bauten .....	73
16.1.2.3.	Wasser- und Kanalisationsbauten .....	73
16.1.2.4.	Sonderanlagen.....	73
16.1.2.5.	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen.....	73
16.1.2.6.	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung .....	73
16.1.2.7.	Kulturgüter .....	74
16.1.2.8.	Gegebene Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau.....	74
16.1.3.	Aktive Finanzinstrumente .....	75
16.1.3.1.	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente .....	76
16.1.3.2.	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente.....	76
16.1.4.	Partizipations- und Hybridkapital .....	77
16.1.5.	Derivative Finanzinstrumente .....	77
16.1.5.1.	Derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft.....	78
16.1.5.2.	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft .....	78
16.1.6.	Beteiligungen .....	78
16.1.6.1.	Beteiligung an einem verbundenen Unternehmen.....	79
16.1.6.2.	Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen .....	80
16.1.6.3.	Sonstige Beteiligung.....	80
16.1.6.4.	Verwaltete Einrichtung, die der Kontrolle unterliegt.....	80
16.1.7.	Langfristige Forderungen .....	80
16.1.7.1.	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen .....	81
16.1.7.2.	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen.....	81
16.1.7.3.	Sonstige langfristige Forderungen .....	81
16.1.8.	Forderungen und Verbindlichkeiten laut NÖ GHVO .....	82
16.2.	Kurzfristiges Vermögen .....	82
16.2.1.	Kurzfristige Forderungen .....	82
16.2.1.1.	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen .....	82
16.2.1.2.	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben.....	83
16.2.1.3.	Sonstige kurzfristige Forderungen .....	83
16.2.1.4.	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung) . .....	83
16.2.2.	Kurzfristige Forderungen laut NÖ GHVO .....	83
16.2.3.	Vorräte .....	83
16.2.4.	Liquide Mittel.....	84

16.2.5.	Aktive Rechnungsabgrenzung .....	84
17.	Passiva nach VRV 2015.....	85
17.1.	Nettovermögen (Ausgleichsposten).....	85
17.1.1.	Saldo der Eröffnungsbilanz.....	85
17.1.2.	Kumuliertes Nettoergebnis.....	85
17.1.3.	Haushaltsrücklagen .....	85
17.1.4.	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto) .....	86
17.1.5.	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen.....	86
17.1.6.	Bildung von Rücklagen § 7 NÖ GHVO .....	86
17.2.	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) .....	87
17.2.1.	Information des Amtes der NÖ Landesregierung vom 17.09.2019.....	88
17.3.	Langfristige Fremdmittel.....	89
17.3.1.	Langfristige Finanzschulden, netto.....	89
17.3.2.	Langfristige Verbindlichkeiten .....	90
17.3.3.	Langfristige Verbindlichkeiten laut NÖ GHVO .....	90
17.3.4.	Langfristige Rückstellungen .....	90
17.3.4.1.	Rückstellungen für Abfertigungen .....	91
17.3.4.2.	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen.....	92
17.3.4.3.	Rückstellungen für Haftungen.....	92
17.3.4.4.	Rückstellungen für Sanierung von Altlasten .....	92
17.3.4.5.	Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht).....	92
17.3.4.6.	Sonstige langfristige Rückstellungen.....	93
17.4.	Kurzfristige Fremdmittel .....	93
17.4.1.	Kurzfristige Finanzschulden, netto .....	93
17.4.2.	Kurzfristige Verbindlichkeiten.....	93
17.4.3.	Kurzfristige Verbindlichkeiten laut NÖ GHVO .....	94
17.4.4.	Kurzfristige Rückstellungen.....	94
17.4.4.1.	Rückstellungen für Prozesskosten .....	94
17.4.4.2.	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen .....	95
17.4.4.3.	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube.....	95
17.4.5.	Passive Rechnungsabgrenzung.....	95
17.4.6.	Bildung von Rückstellungen und Wertberichtigung nach § 8 NÖ GHVO ....	95
18.	Erstellung der Eröffnungsbilanz.....	96
18.1.	Sonderregelungen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz .....	97
18.1.1.	Grundstücke in der Eröffnungsbilanz.....	97
18.1.2.	Gebäude und Bauten in der Eröffnungsbilanz .....	98
18.1.3.	Grundstückseinrichtungen in der Eröffnungsbilanz.....	98
18.2.	Eröffnungsbilanz § 84a NÖ GO.....	99
19.	Anlagen der VRV 2015 und der NÖ GHVO.....	100

# Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BAO	Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung - BAO), StF: BGBl. Nr. 194/1961 idF BGBl. I Nr. 104/2018
bzw.	beziehungsweise
F-VG	Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948), StF: BGBl. Nr. 45/1948 idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB) idF BGBl. I Nr. 51/2012
FAG 2017	Finanzausgleichsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 116/2016 idF BGBl. I Nr. 106/2018
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
NÖ GO	NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), StF: LGBl. 1000-0 (WV) idF LGBl. Nr. 45/2019
NÖ GHVO	Verordnung der NÖ Landesregierung aufgrund der §§ 72 Abs. 2 und 80 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 in der Fassung LGBl. Nr. 45/2019, NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) LGBl. Nr. 51/2019
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch - UGB) StF: dRGBl. S 219/1897 idF BGBl. I Nr. 58/2018
vgl.	vergleiche
VRV 1997	Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 - VRV 1997) StF: BGBl. Nr. 787/1996 idF BGBl. II Nr. 313/2015
VRV 2015	Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 StF: BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 17/2018
z.B.	zum Beispiel

# 1. Allgemeine Bestimmungen der VRV 2015

Nach § 16 Abs. 1 F-VG kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Der Bundesminister für Finanzen hat in Ausführung dieser Bestimmung die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 erlassen, die mit BGBl. II Nr. 313/2015 kundgemacht und mit BGBl. II Nr. 17/2018 novelliert wurde.

## 1.1. Inkrafttreten

Die VRV 2015 trat mit Ablauf des Tages der Kundmachung somit am 20. Oktober 2015 in Kraft.

Die Bestimmungen der VRV 2015 sind nach § 40 Abs. 2 VRV 2015 für Länder und Gemeinden spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden. Die VRV 1997 tritt spätestens für das Finanzjahr 2020 außer Kraft.

Gemeinden haben spätestens für das Finanzjahr 2020 Voranschläge und Rechnungsabschlüsse nach der VRV 2015 zu erstellen.

Nach Maßgabe der Entscheidungen der Länder können Gemeinden die VRV 2015 auch bereits früher, bundesländerweise einheitlich anwenden. Das bedeutet, dass es in der Kompetenz des Landesgesetzgebers liegt, die Anwendung der VRV 2015 bereits früher vorzusehen. Ziel ist, die Reform verwaltungsökonomisch umzusetzen.

## 1.2. Geltungsbereich

Die VRV 2015 regelte Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden. Nicht erfasst von der VRV 2015 sind die Gemeindeverbände. Dies ist in Verbindung mit § 16 F-VG zu sehen, wonach der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ermächtigt ist, Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften zu regeln. Gemeindeverbände sind nach herrschender Lehre keine Gebietskörperschaften. Die Einbeziehung der Gemeindeverbände in den Geltungsbereich der VRV 1997 leitete sich aus der Präambel zum Schlussprotokoll der „Heiligenbluter Vereinbarung“ vom 28. Juni 1974 ab.

Die Länder haben sich in einem Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 geeinigt, ab 1.1.2020 die Gemeindeverbände zur Einhaltung der VRV zu verpflichten. Für kleine Gemeindeverbände mit einem Budgetvolumen bis zum aktuellen Schwellenwert des § 189 UGB (EUR 700.000,00) ist es hierbei ausreichend, eine Finanzierungsrechnung sowie die damit in Verbindung stehenden Anlagen vorzulegen.

Der Geltungsbereich der VRV 2015 umfasst auch die wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit von Gemeinden. Zu den Unternehmensformen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zählen beispielsweise Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Regiebetriebe und Eigenbetriebe.

Der Begriff Unternehmung im Zusammenhang mit Gemeinden bezieht sich auf jegliche in einer bestimmten Organisationsform in Erscheinung tretende wirtschaftliche Tätigkeit der Gebietskörperschaft, die sich auf Vermögenswerte stützt und mit Einnahmen und Ausgaben verbunden ist. Unmaßgeblich ist dabei, in welcher Organisationsform die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, ob sie eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, ob zur

Entfaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit eine besondere Berechtigung notwendig ist, oder ob sie auf Gewinn gerichtet ist.

Marktbestimmte Betriebe sind solche institutionellen Einrichtungen, die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion besitzen und mindestens zur Hälfte kostendeckend geführt werden (siehe dazu die jeweils gültige Definition der Statistik Austria).

Für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die eigene Wirtschaftspläne erstellen und die andere gesetzliche Regelungen (Unternehmensgesetzbuch – UGB; International Financial Reporting Standards – IFRS) anwenden, sind die Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse ohne Anlagen einzeln dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss der Gemeinde beizulegen und für die Ergebnis- und Vermögensrechnung auf erster Ebene mit dem Gesamthaushalt zusammenzufassen. Darunter ist zu verstehen, dass die Rechnungsabschlüsse dieser Einheiten in eine Gliederung nach Anlage 1e und 1f überzuleiten sind. Auf eine Anpassung der Ansatz- und Bewertungsregeln (z.B. Nutzungsdauern, Zinssätze, Rückstellungen) kann nach den Erläuterungen zur VRV 2015 verzichtet werden. Die Darstellung gemeinsam mit dem Gesamthaushalt ist erforderlich, um die Gesamtverantwortung der Gebietskörperschaft zu zeigen, unabhängig davon, ob diese öffentlich oder marktwirtschaftlich tätig wird.

Soweit vorgesehen sind die Beilagen zum Voranschlag und zum Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft mit den Angaben dieser Einheiten zu erstellen.

Die Gemeinde hat den Wirtschaftsplan dieser Einheit dem Voranschlag der Gemeinde und den Rechnungsabschluss der Einheit dem Rechnungsabschluss der Gemeinde beizulegen und zusätzlich eine zusammenfassende Darstellung mit dem Gesamthaushalt vorzulegen. Die Darstellung gemeinsam mit dem Gesamthaushalt ist nach den Erläuterungen zur VRV 2015 erforderlich, um die Gesamtverantwortung der Gemeinde zu zeigen.

### **1.2.1. Geltungsbereich für Gemeindeverbände nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz, StF: LGBl. 1600-0 idF LGBl. Nr. 19/2019**

Der Landtag von Niederösterreich hat am 13. Dezember 2018 die Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes beschlossen.

Die wesentliche Änderung für die Anpassung an die VRV 2015 ist § 30 Wirtschafts- und Haushaltsführung, der mit 01. Jänner 2020 in Kraft tritt.

Gemäß § 30 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz gelten soweit durch dieses Gesetz nicht anders bestimmt, nach Maßgabe des Abs. 2

- das III. Hauptstück der NÖ GO über die Gemeindegewirtschaft mit Ausnahme des § 71, des § 72b, des § 82 Abs. 2 letzter Satz und der Bestimmungen über die Einbringung von schriftlichen Stellungnahmen in den §§ 73 Abs. 1 und 2 sowie 83 Abs. 5 und
- die VRV 2015  
sinngemäß.

Übersteigt die Summe des Finanzierungshaushalts € 700.000,00 nicht, haben

- Voranschläge lediglich die Finanzierungsrechnung und die damit in Verbindung stehenden Anlagen und
- Rechnungsabschlüsse lediglich die Finanzierungsrechnung und die damit in Verbindung stehenden Anlagen sowie die Nachweise gemäß § 83 Abs. 2 Z 1, 3, 4, 6, 7, 9 und 10 NÖ GO zur Gänze und die Nachweise gemäß § 83 Abs. 2 Z 8 NÖ GO mit Ausnahme der Anlagen 1a und 1c darzustellen. Ferner ist § 84a NÖ GO nicht anzuwenden (Eröffnungsbilanz).

Im § 30 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz wird geregelt, dass Gemeindeverbände, deren Finanzierungshaushalt die Summe von € 700.000,00 nicht übersteigt, den Voranschlag als auch den Rechnungsabschluss lediglich auf Grundlage der Finanzierungsrechnung zu erstellen haben. Dies bedeutet, dass eine Vermögensbewertung sowie die Erstellung einer Eröffnungsbilanz nicht erforderlich sind.

§ 90 NÖ GO ist auf Gemeindeverbände, bei welchen der Finanzierungshaushalt € 700.000,00 nicht übersteigt, mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Wertgrenzen gemäß dessen zweitem Absatz anstelle der jeweiligen Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages der jeweilige Finanzierungshaushalt maßgeblich ist.

Bei der Ermittlung der Grenze von € 700.000,00 ist nach Ansicht des Amtes der NÖ Landesregierung von folgendem Grundsatz auszugehen:

Der auf Grund des Paktums zum FAG 2017 festgelegte Schwellenwert des § 189 UGB (€ 700.000,00) für Gemeindeverbände setzt sich aus den Mittelaufbringungen über erbrachte Leistungen der Gemeindeverbände sowie aus den nicht gedeckten Mittelaufwendungen der Gemeindeverbände zusammen, welche durch Umlagen der Verbandsgemeinden zu entrichten sind. Diese Regelung entspricht daher dem jetzigen ordentlichen Haushalt der Gemeindeverbände nach der VRV 1997. Gemeindeverbänden, welche unter dieser Grenze liegen und trotzdem die doppelte kommunale Buchführung anwenden wollen, steht es jedoch jederzeit frei diese auch umzusetzen.

Die NÖ GHVO ist nach Ansicht des Amtes der NÖ Landesregierung auch bei den Gemeindeverbänden nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz sinngemäß anzuwenden (siehe § 30 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

## **1.2.2. Geltungsbereich für Schulverbände nach dem NÖ Pflichtschulgesetz 2018**

Für Schulgemeinden sind nach § 46 Abs. 7 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018 in der Fassung des Beschlusses des Landtags von Niederösterreich vom 19. September 2019 die Bestimmungen der §§ 30 und 31 Abs. 3 letzter Satz des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes (siehe oben Punkt 1.2.1.) für die Wirtschafts- und Haushaltsführung sinngemäß anzuwenden, wobei die gemäß § 43 Abs. 9 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 gewählten Rechnungsprüfer zumindest einmal während des Haushaltsjahres die Gebarung der Schulgemeinde und weiters den Rechnungsabschluss auf seine rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Voranschlag zu prüfen haben.

§ 46 Abs. 7 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 tritt nach § 111 Abs. 4 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

### 1.2.3. Geltungsbereich für Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz

Für Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz gilt die VRV 2015 nicht.

## 1.3. Haushaltsgrundsatz

Die Veranschlagung und Rechnungslegung erfolgt zwingend mittels eines auf einheitlichen Grundsätzen beruhenden integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts („**Drei-Komponenten-Rechnungssystem**“).

In einem integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt sind folgende Verbindungen zwischen den Haushalten erkennbar:

- a. Das Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen im Ergebnishaushalt entspricht der Veränderung des kumulierten Nettoergebnisses im Vermögenshaushalt.
- b. Die Summe aus kurz- und langfristigen Vermögen entspricht der Summe aus kurz- und langfristigen Fremdmitteln, dem Sonderposten Investitionszuschüsse und dem Nettovermögen (Ausgleichsposten).
- c. Die Veränderung der liquiden Mittel im Vermögenshaushalt entspricht der Veränderung der liquiden Mittel im Finanzierungshaushalt.
- d. Der Bestand an liquiden Mitteln kann durch Bankauszüge belegt werden.

## 1.4. Ordnung, Struktur und Bestandteile der Haushalte

Der Haushalt besteht aus dem Ergebnis-, dem Finanzierungs- und dem Vermögenshaushalt.

### 1.4.1. Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt sind Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Ein **Ertrag** ist der Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein **Aufwand** ist der Werteverbrauch, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Die Berücksichtigung von Aufwendungen und Erträgen hat grundsätzlich für jenes Finanzjahr, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind, zu erfolgen. Die wirtschaftliche Zuordnung erfolgt nach dem tatsächlichen Wertverbrauch bzw. Wertzuwachs. Der Wertverbrauch stellt den Einsatz (z.B. Personal) und den Verbrauch (z.B. Abschreibung, Material) im betreffenden Finanzjahr dar. Der Ergebnishaushalt ist als Ergebnisvoranschlag und Ergebnisrechnung zu führen.

### 1.4.2. Finanzierungshaushalt

Im Finanzierungshaushalt sind Einzahlungen und Auszahlungen zu erfassen. Hier wird auf den Zahlungsmittelfluss und damit auf das Kassenwirksamkeitsprinzip abgestellt. Eine **Einzahlung** ist der Zufluss an liquiden Mitteln (z.B. Bank, Kassa) in einem Finanzjahr, das heißt sämtliche Einzahlungen von 1.1. bis 31.12. Eine **Auszahlung** ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr, das heißt sämtliche Auszahlungen von 1.1. bis 31.12. Der Finanzierungshaushalt ist als Finanzierungsvoranschlag und Finanzierungsrechnung zu führen.